



Vertragsbedingungen für die Leistungen Stahlbauarbeiten für die Energiezentrale im Brainergy Park Jülich

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgrundlagen	2
§ 2	Geheimhaltungs-, Auskunfts- und Aufbewahrungspflichten	2
§ 3	Vergütung und Preisanpassung	2
§ 4	Termine und Fristen	3
§ 5	Vertragsstrafe	3
§ 6	Sicherheiten (§ 17 VOB/B)	3
§ 7	§ 48 EstG	4
§ 8	HSE-Anforderung	4



§ 1 VERTRAGSGRUNDLAGEN

Der Auftragnehmer (im Folgenden auch „**AN**“) hat seine Leistungen auf Grundlage folgender Vertragsgrundlagen zu erbringen:

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen.
- 1.2 Das vom AN bepreiste Leistungsverzeichnis nebst Anlagen.
- 1.3 Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) (**Anlage 1.3**).
- 1.4 Die HSE-Anforderungen (**Anlage 1.4**)
- 1.5 Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in der bei Vertragsunterzeichnung gültigen Fassung.

§ 2 GEHEIMHALTUNGS-, AUSKUNFTS- UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers (im Folgenden auch: „**AG**“) und sonstige Umstände, insbesondere wirtschaftlicher, personeller und projektbezogener Art der am Projekt Beteiligten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für die Weitergabe solcher Umstände, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Auftragnehmers aus diesem Vertrag gehören.

§ 3 VERGÜTUNG UND PREISANPASSUNG

Die Vergütung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 VOB/B nach den vereinbarten Einheitspreisen.

§ 4 TERMINE UND FRISTEN

Der AN hat sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen bis spätestens 13.11.2026 (Vertragstermin im Sinne des § 5 Abs. 1 VOB/B vollständig und fachgerecht fertigzustellen („**Gesamtfertigstellungstermin**“).

§ 5 VERTRAGSSTRAFE

- 5.1** Ziff. 3.2. der Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) findet keine Anwendung.
- 5.2** Für den Fall, dass der Gesamtfertigstellungstermin nicht eingehalten werden sollte, schuldet der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,10 % der Netto-Schlussrechnungssumme je Arbeitstag (Montag bis Freitag), insgesamt jedoch in Höhe von maximal 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme. Dies gilt nicht, wenn Verzögerungen nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten sind.
- 5.3** Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Eine geleistete Vertragsstrafe wird hierauf jedoch angerechnet.
- 5.4** Wird der Gesamtfertigstellungstermin durch eine beidseitige Bestimmung geändert oder neu vereinbart und/oder verlängert er sich gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 VOB/B, unterliegt auch der neue Gesamtfertigstellungstermin ohne ausdrückliche erneute Vereinbarung der Vertragsstrafenregelung nach diesem § 5.

§ 6 SICHERHEITEN (§ 17 VOB/B)

6.1 Stellung einer Vertragserfüllungssicherheit durch AN

Der AN hat eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 5% der Netto-Auftragssumme zu leisten.

6.2 Stellung einer Gewährleistungssicherheit durch AN

Der AN hat eine Mängelanspruchssicherheit in Höhe von 3 % der Summe der Abschlagszahlungen (netto) zum Zeitpunkt der Abnahme zu leisten.

§ 7

§ 48 ESTG

Dem AN ist bekannt, dass der AG gemäß § 48 EStG zu einem Einbehalt in Höhe von 15 % der nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verpflichtet ist. Der AG kann und wird diesen Einbehalt nur dann an den AN ausbezahlen, wenn der AN dem AG eine den Anforderungen des § 48 b) EStG entsprechende Freistellungserklärung des für den AN zuständigen Finanzamts zum jeweiligen Zeitpunkt aller nach diesem Vertrag geschuldeten Zahlungen nachweist. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn die Freistellungsbescheinigung des AN von seinem Finanzamt zurückgenommen oder widerrufen wird. Der AG ist berechtigt, nach Rücknahme oder Widerruf der Freistellungsbescheinigung an den AN ausbezahlte Einbehalte von zukünftigen Zahlungen in Ab-zug zu bringen.

§ 8

HSE-ANFORDERUNG

Im Rahmen der Bauausführung sind strikte Vorgaben hinsichtlich Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz (HSE) einzuhalten, um den Schutz aller Beteiligten sowie der Umwelt zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat die HSE-Anforderungen zu erfüllen und ist insbesondere verpflichtet, die folgenden HSE-Anforderungen umfassend zu erfüllen und sicherzustellen, dass diese während der gesamten Projektdauer konsequent umgesetzt werden:

8.1 Einzuhaltende HSE-Anforderungen:

- **Baustellenordnung:** Die geltende Baustellenordnung ist von allen auf der Baustelle tätigen Personen einzuhalten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass diese Ordnung vor Beginn der Arbeiten bekannt gemacht und unterschrieben wird.
- **Auftragnehmer-Erklärung zu Gesundheit, Arbeitssicherheit und Umweltschutz:** Der Auftragnehmer muss eine schriftliche Erklärung abgeben, in der er sich zur Einhaltung der geltenden Vorschriften im Bereich Gesundheit, Arbeitssicherheit und Umweltschutz verpflichtet.
- **HSE-Mindestanforderungen für Partnerfirmen und Auftragnehmer:** Der Auftragnehmer muss nachweisen, dass er und alle eingebundenen Partnerfirmen die festgelegten HSE-Mindestanforderungen erfüllen. Diese Anforderungen gelten verbindlich für alle Arbeiten auf der Baustelle.
- **Zusatzbedingungen zu den HSE-Mindestanforderungen für Partnerfirmen und Auftragnehmer:** Zusätzlich zu den allgemeinen HSE-Mindestanforderungen sind

spezifische Zusatzbedingungen einzuhalten, die für die jeweilige Baustelle oder das Projekt gelten.

8.2 Erforderliche Unterlagen vor Leistungsbeginn:

Vor Beginn der Leistungen müssen die folgenden Unterlagen vom Auftragnehmer angefordert und vollständig eingereicht werden:

- Baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung: Der Auftragnehmer hat eine spezifische Gefährdungsbeurteilung für die Baustelle zu erstellen und einzureichen, die alle potenziellen Risiken und die entsprechenden Schutzmaßnahmen detailliert darlegt.
- Dokumentierte Sicherheitsunterweisung: Alle auf der Baustelle tätigen Personen müssen vor Arbeitsaufnahme eine Sicherheitsunterweisung erhalten, die auf der baustellenbezogenen Gefährdungsbeurteilung basiert. Die Durchführung dieser Unterweisung ist zu dokumentieren.
- Unterschriebene BPE-Baustellenordnung: Eine unterschriebene Version der BPE-Baustellenordnung ist vorzulegen, um die Kenntnisnahme und Einhaltung der Regeln zu bestätigen.
- Organigramm: Ein Organigramm, das die Verantwortlichkeiten auf der Baustelle und im Projekt klar zuordnet, ist vorzulegen.
- Voraussichtliche Einsatzdauer: Es ist eine Angabe der voraussichtlichen Einsatzdauer auf der Baustelle von Kalenderwoche (KW) bis Kalenderwoche (KW) erforderlich.
- Benennung von Ersthelfern und Fachkraft für Arbeitssicherheit: Der Auftragnehmer muss die Ersthelfer und die Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich benennen und die entsprechenden Nachweise einreichen.
- Schriftliche Benennung und Schulungsnachweis von Maschinenführern: Falls auf der Baustelle Maschinen betrieben werden, sind die schriftliche Benennung und der Schulungsnachweis aller eingesetzten Maschinenführer vorzulegen.
- Benennung und Nachweis für Hubarbeitsbühnen: Sofern Hubarbeitsbühnen eingesetzt werden, sind die schriftliche Benennung und Nachweise der Ausbildung für das Führen dieser Geräte erforderlich.
- Nachweis der Ausbildung in PSA gegen Absturz: Bei Höhenarbeiten, bei denen Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) verwendet wird, ist der Nachweis der entsprechenden Ausbildung einzureichen.



- 8.3** Die vorgenannten Vorgaben sind zwingend einzuhalten und vor Beginn der Leistungserbringung vollständig zu erfüllen. Eine Nichteinhaltung dieser Anforderungen kann zu Verzögerungen oder zur Unterbrechung der Leistungen führen, für die der Auftragnehmer vollumfänglich verantwortlich ist.